

## **Infoservice Nr. 7/2015**

### **Verpflichtung zu Energieaudits bis 5. Dezember 2015 – Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes in Kraft getreten**

Nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt trat am 22. April 2015 die Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) in Kraft. Dabei handelt es sich um eine Teilumsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie. Im Kern verpflichtet das Gesetz alle größeren Unternehmen, bis zum 5. Dezember 2015 und danach alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen.

#### **I. Rechtlicher Hintergrund: Energieeffizienz-Richtlinie**

Bei dem nun in Kraft getretenen Gesetz handelt es sich um eine Änderung des bestehenden Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (Energiedienstleistungsgesetz – EDL-G). Mit den dort neu eingeführten §§ 8 -8 d EDL-G wird die Energieeffizienz-Richtlinie (Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz) umgesetzt. Diese Richtlinie unterstützt das allgemeine Ziel der Europäischen Gemeinschaft, bis 2020 die Energieeffizienz um 20 % zu steigern. Sie war bereits zum 4. Dezember 2012 in Kraft getreten und sollte von den Mitgliedstaaten bis zum 5. Juni 2014 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat also die Richtlinie verspätet umgesetzt. Die Europäische Kommission hat deswegen bereits am 22. Juli 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Zudem handelt es sich bei dem nunmehr in Kraft getretenen Gesetz lediglich um eine teilweise Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie, nämlich nur des Art. 8. Darüber hinaus sieht insbesondere Art. 7 der Energieeffizienz-Richtlinie vor, dass jeder Mitgliedstaat ein Energieeffizienzsystem einführt, das durch entsprechende Verpflichtungen der Energielieferanten zu Energieeinsparungen von jährlich 1,5 % bei den Endkunden im Zeitraum 2014-2020 führt. Dafür bestehen bislang keine gesetzlichen Rahmenbedingungen. Vielmehr hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 als Maßnahmenbündel den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) beschlossen.

**Öffentliches Energierecht**

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

## **II. Verpflichtete Unternehmen**

### **1. Nicht-KMU**

Die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits betrifft alle Unternehmen, die nicht Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) im Sinne der europarechtlichen Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) sind.

Die Verpflichtung betrifft also nicht nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes, sondern Unternehmen aller Art, etwa auch Dienstleister und Handelsunternehmen.

Betroffen sind indes nur größere Unternehmen, die nicht KMU sind. KMU sind nach der europarechtlichen Definition Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens € 43 Mio. beläuft.

Die Unternehmen haben selbst festzustellen, ob sie in den Kreis der Verpflichteten fallen. Dabei können sich in der Praxis Abgrenzungsfragen im Einzelnen ergeben, so dass stets der Einzelfall zu prüfen ist.

### **2. Keine höherwertigen Systeme**

Weiterhin freigestellt von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits sind Unternehmen, die bereits ein höherwertiges System durchführen, nämlich ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder das Umweltmanagementsystem EMAS (§ 8 Abs. 3 EDL-G). Der Betrieb dieser Systeme ist wiederum Voraussetzung, um die Besondere Ausgleichsregelung nach EEG 2014 (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014) und die Steuerentlastung nach dem Spitzenausgleich (§ 55 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Energiesteuergesetz, § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz) zu erlangen. Unternehmen, die also in diesem Zusammenhang bereits ein Energie- oder Umweltmanagementsystem implementiert haben, fallen nicht unter die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach EDL-G.

Darüber hinaus sollen Unternehmen, die erst begonnen haben, ein solches ambitionierteres System einzuführen, nicht benachteiligt werden. Daher soll bis zum 31. Dezember 2016 für eine Freistellung genügen, wenn ein Unternehmen den Beginn der Einrichtung eines solchen Systems nachweist (§ 8 c Abs. 6 S. 3 EDL-G). Dieser

**Öffentliches Energierecht**

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung der Geschäftsführung mit dem Inhalt, dass das Unternehmen sich verpflichtet hat, ein solches System einzuführen und mit dieser Einführung durch bestimmte Maßnahmen bereits begonnen hat (§ 8 c Abs. 6 S. 4 EDL-G).

### **III. Inhalt der Verpflichtung: Durchführung von Energieaudits**

Das Gesetz verpflichtet die betroffenen Unternehmen, Energieaudits durchzuführen. Bei einem solchen „Energieaudit“ handelt es sich nach der gesetzlichen Definition (§ 2 Nr. 4 EDL-G) um ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht. Das Energieaudit zeigt damit lediglich Energieeffizienzpotenziale auf. Es verpflichtet nicht zur Durchführung bestimmter Maßnahmen oder gar zur Erreichung eines bestimmten Energieeffizienzziels. Im Einzelnen muss ein Energieaudit den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2002 entsprechen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 EDL-G).

In zeitlicher Hinsicht muss das Energieaudit bis zum 5. Dezember 2015 und danach alle vier Jahre - gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits - durchgeführt werden. Die Frist erklärt sich aus dem Datum des In-Kraft-Tretens der Richtlinie zum 4. Dezember 2012.

Personell ist das Energieaudit von einer Person durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudit verfügt. Dabei kann das Energieaudit von externen, aber auch von unternehmensinternen Person durchgeführt werden. Es ist jedoch in unabhängiger Weise durchzuführen (§ 8 b EDL-G). Das BAFA führt eine Liste geeigneter Auditoren.

### **IV. Verwaltung**

#### **1. Behörde und Nachweis**

Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (§ 9 Abs. 1 EDL-G). Die Durchführung eines Energieaudits stellt eine gesetzliche Pflicht dar, das BAFA fordert die Unternehmen also nicht eigens dazu auf. Andererseits besteht

**Öffentliches Energierecht**

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

keine Pflicht der Unternehmen, die Durchführung eines Energieaudits direkt gegenüber dem BAFA zu melden. Jedoch führt das BAFA Stichprobenkontrollen durch und kann dazu Unternehmen zum Nachweis auffordern (§ 8 c Abs. 1 EDL-G). In dieser Konstellation hat ein Unternehmen auch die Möglichkeit, gegenüber dem BAFA mit einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein KMU ist und daher nicht unter die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits fällt.

## **2. Sanktionen**

Wird ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 EDL-G). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000 geahndet werden (§ 12 Abs. 2 EDL-G). Nach Darstellung des BAFA kann ferner zu einem Bußgeld verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein.

Im Hinblick auf diese drohende Sanktion hat jedoch der Deutsche Bundestag bei Verabschiedung des Gesetzes das BAFA aufgefordert, beim Vollzug des Gesetzes dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund des Verzugs bei der Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zu Durchführung des ersten Energieaudit verbleibt. So könnte z.B. im Falle eines Beraterengpasses einem Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein. Dementsprechend hat das BAFA angekündigt, bei der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes zu prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

## **V. Ausblick**

Sollte sich aus den ersten Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen ein Bedarf für eine weitere Konkretisierung der Anforderungen ergeben, so kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) diese durch Rechtsverordnung festlegen (siehe die Verordnungsermächtigung in § 8 d EDL-G).

Dr. Markus Ehrmann  
[ehrmann@kk-rae.de](mailto:ehrmann@kk-rae.de)